

Unabhängiger Mechanismus

Gemäß Artikel 33.2 des VN-Übereinkommens und nach Maßgabe seines Regierungssystems muss jeder Vertragsstaat einen oder mehrere unabhängige Mechanismen bestimmen. Aufgabe der letzteren ist es, die Grundsätze betreffs der Rechtsstellung und der Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte zu berücksichtigen.

Ihm kommt eine dreifache Aufgabe zu :

- Förderung der Umsetzung des Übereinkommens, d. h. Lieferung von Informationen, Ausführung von Bildungs- und Sensibilisierungsaktivitäten, Förderung von Umsetzungsmethoden und von den bestehenden Instrumenten für die Regierungsbehörden, Bereitstellung von Informationen für die Personen mit Behinderung über ihre Rechte
- Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens, d.h. die Gesetze in Einklang mit den Politiken bringen
- Schutz des Rechte von Menschen mit Behinderungen, d.h. Erstellung von Präventionsprogramme, Bereitstellung von Unterstützung und Rechtsberatung sowie von einem Verfahren zur Beschwerdebehandlung, Einrichtung einer Vermittlungsstelle und gegebenenfalls Beschreiten des Rechtswegs.

In Belgien ist der unabhängige Mechanismus das Zentrum für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus (ZCBR).